



Beteiligungsprozess zum Aktionsplan „Queer leben“ der Bundesregierung

Empfehlungspapier der Verbände und Vertreter*innen
der LSBTIQ*-Community an die Bundesministerien

Arbeitsgruppe Gewaltschutz

Inhalt

Teilnehmende	1
Überblick: Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Queer leben“	1
Inhaltliche Einordnung	2
Empfehlungen der Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community zur Umsetzung	3
1. Maßnahme „Weiterentwicklung der Arbeit des Bundes zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegenüber LSBTIQ* soweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.“	3
2. Maßnahme „Dialog mit den Ländern darüber, wie die Anzeigebereitschaft von Opfern queerfeindlicher Übergriffe erhöht und über Meldewege in Fällen von Hasskriminalität verbessert werden kann“	8
3. Empfehlungen über die im Aktionsplan hinaus genannten Maßnahmen.....	14



Teilnehmende

Nachfolgende Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community haben Empfehlungen und Hinweise für die Entwicklung des Empfehlungspapiers in die Arbeitsgruppe Gewaltschutz eingebracht.

- Bundesverband Trans* e.V. (BVT*)
- Frauenhauskoordinierung e.V.
- Lesbenring e.V.
- LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt e.V. (LSVD)
- Projekt 100% MENSCH
- Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)
- VelsPol Deutschland e.V. - Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter in Deutschland

Seitens des Bundes und der Bundesländer haben folgende Ressorts an den Treffen der Arbeitsgruppe teilgenommen und ihre Expertise eingebracht:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
- Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)
- Bayerisches Landeskriminalamt
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
- Landeskriminalamt Sachsen

Der Arbeitsstab des Beauftragten der Bundesregierung für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt und das Fachreferat Queerpolitik, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt im BMFSFJ haben die AG in ihrer Arbeit unterstützt und koordinierend begleitet.

Überblick: Maßnahmen aus dem Aktionsplan „Queer leben“

Die Teilnehmenden der Arbeitsgruppe haben im Rahmen von fünf virtuellen Arbeitsgruppensitzungen die folgenden Maßnahmen aus dem Handlungsfeld „2. Teilhabe“ und „3. Sicherheit“ des Aktionsplans „Queer leben“ diskutiert:

1. Weiterentwicklung der Arbeit des Bundes zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegenüber LSBTIQ* soweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.
2. Dialog mit den Ländern darüber, wie die Anzeigebereitschaft von Opfern queerfeindlicher Übergriffe erhöht und über Meldewege in Fällen von Hasskriminalität verbessert werden kann.
3. Intersektionale Berücksichtigung der Bedarfe von LSBTIQ* im Rahmen der Entwicklung einer ressortübergreifenden politischen Strategie gegen Gewalt unter Leitung

von Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt.

4. Bund-Länder-Dialog über die Einführung eines Anti-Gewalt-Programms.
5. Berücksichtigung der Empfehlungen des GREVIO (Expertengruppe für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt) -Berichts¹¹ mit Bezug auf LSBTIQ* sowie der Bedarfe weiterer besonders vulnerabler Gruppen, wie LSBTIQ* mit Behinderungen oder geflüchtete Frauen beziehungsweise geflüchtete queere Menschen im Gewaltschutzhilfesystem
6. Prüfung, ob im Hinblick auf LSBTIQ* weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) im digitalen Raum erforderlich sind.
7. Prüfung, ob im Hinblick auf LSBTIQ* weitere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) erforderlich sind.
8. Prüfung der Erstellung eines Berichts der Bundesregierung, der die kriminalitätsbezogene Sicherheit von LSBTIQ* beschreibt.

Inhaltliche Einordnung

Dieses Empfehlungspapier soll die zuständigen Bundesressorts bei der Umsetzung der im Aktionsplan „Queer leben“ vereinbarten Maßnahmen mit konkreten Vorschlägen unterstützen. Wie im Aktionsplan festgehalten, informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und den Bundesrat im Jahr 2024 über den Stand der Umsetzung des Aktionsplans. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe wurden von den Verbänden und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community eingebracht.

Empfehlungen der Verbände und Vertreter*innen der LSBTIQ*-Community zur Umsetzung

1. Maßnahme „Weiterentwicklung der Arbeit des Bundes zur Bekämpfung von Gewalt und Diskriminierung gegenüber LSBTIQ* soweit eine Zuständigkeit des Bundes gegeben ist.“

Vorbemerkung

Die Empfehlungen der Unterarbeitsgruppe „Gewaltprävention“ orientieren sich auf internationaler Ebene am im Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgeschriebenen Diskriminierungsverbot;¹ sowie auf Bundesebene an Artikel 3 Grundgesetz und der darin festgeschriebenen Gleichberechtigung der Geschlechter.² Bereits an dieser Stelle muss festgehalten werden, dass der im Grundgesetz verankerte Schutz explizit um Merkmale erweitert werden muss, die den Schutz queerer Menschen vor Diskriminierung und Gewalt auf Ebene des Grundgesetzes festschreiben. So sollte Artikel 3 (2) Grundgesetz zeitgemäß angepasst werden und die Gleichberechtigung aller Geschlechter festlegen. Artikel 3 (3) Grundgesetz muss um die Merkmale der sexuellen Identität sowie der Geschlechtsidentität erweitert werden, wie bereits seit vielen Jahren von Selbstvertretungsorganisationen gefordert wird.³ Nur durch einen im Grundgesetz umfassend verankerten Schutzanspruch können Maßnahmen im Bereich des Gewaltschutzes auch langfristig, nachhaltig und strukturell anschlussfähig gestaltet werden.

Darüber hinaus müssen die Maßnahmen des bundesweiten Aktionsplans „Queer Leben“ eng mit weiteren nationalen und internationalen Gewaltschutzkonventionen und -resolutionen verknüpft werden. Bei der Entwicklung einer Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention ist zu gewährleisten, dass der Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt allen Betroffenen zur Verfügung steht – also Frauen sowie trans*, inter* und nicht-binären Personen aller Geschlechter.⁴

Als „Gewalt“ im Sinne der Empfehlungen der Unterarbeitsgruppe werden sowohl individuelle Formen (darunter physisch, psychisch, emotional, sozial, sexualisiert, digital) als auch strukturelle Formen (darunter ökonomisch, politisch und ökologisch) von Gewalt bezeichnet.

¹ <https://www.menschenrechtskonvention.eu/diskriminierungsverbot-9298> (letzter Zugriff 17.07.2024)

² <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html> (letzter Zugriff 17.07.2024)

³ Darunter <https://www.lsvd.de/de/politik/gesetzgebung/artikel-3-gg-ergaenzen> (letzter Zugriff 17.07.2024) und <https://www.bundesverband-trans.de/artikel3-grundgesetz> (letzter Zugriff 17.07.2024)

⁴ <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/2023/12/20/buendnis-istanbul-konvention-verabschiedet-definition-von-geschlechtsspezifischer-gewalt> (letzter Zugriff 17.07.2024); <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/bundesregierung-beginnt-arbeit-an-gewaltschutzstrategie-232658> (letzter Zugriff 17.07.2024)

Darunter fallen auch spezifische Schäden, die durch Marginalisierungen im Kontext der Zugehörigkeit zu einer gesellschaftlichen Minderheit entstehen (Minoritätenstress).⁵

Entsprechend sind Gewaltschutz und -prävention prinzipiell intersektional zu verstehen. Allen Schutz- und Präventionsmaßnahmen ist die Prämisse voranzustellen, dass Mehrfachmarginalisierung (beispielsweise aufgrund von Rassismus, Queer-/Homo-/Transfeindlichkeit, Sexismus, Ableismus, Klassismus, Sexarbeitsfeindlichkeit oder Nationalismus) spezifische Gewalt- und Diskriminierungsformen produziert. Diese Intersektionen verschiedener Gewaltvektoren müssen besondere Aufmerksamkeit erfahren.⁶

Schließlich muss für alle Empfehlungen zum Gewaltschutz für queere Personen festgehalten werden, dass es sich bei ihnen um gesamtgesellschaftliche Aufgaben handelt. Die Umsetzung von Maßnahmen muss entsprechend immer unter Einbezug und Austausch mit Selbstvertretungsorganisationen, Fachgesellschaften und der Wissenschaft stattfinden. Staatliche und staatlich geförderte Programme zur Antidiskriminierung (wie beispielsweise der Bundeszentrale für politische Bildung und andere demokratiefördernde Programme) müssen als unabdingbar für das Gelingen des Aktionsplans „Queer leben“ betrachtet werden, ebenso wie eine zeitgemäße Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

- Empfehlung 1 – Prävention und Forschung

Die Ergebnisse einer europaweit durchgeführten Umfrage der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights, FRA), die im Jahr 2024 veröffentlicht wurde, zeigen, dass LSBTIQ* in Europa aktuell mehr Gewalt, Belästigung und Mobbing ausgesetzt sind als in den Jahren zuvor.⁷

2023 sind die registrierten Fälle (Hellfeld) von Hasskriminalität gegen LSBTIQ* im Vergleich zu den Vorjahren in Deutschland weiter gestiegen. So wurden im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“ 1499 Straftaten (davon 288 Gewaltdelikte) und im Unterthemenfeld „geschlechtsbezogene Diversität“ 854 Straftaten (davon 117 Gewaltdelikte) erfasst.⁸

Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt:

- Präventions- und Interventionsangebote für Betroffene als auch für Gewaltausübende auszubauen.

⁵ <https://www.lsvd.de/de/ct/2615-Gesundheit-von-LSBTIQ> (letzter Zugriff 17.07.2024)

⁶ <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/was-ist-diskriminierung/diskriminierungsformen/diskriminierungsformen-node.html> (letzter Zugriff 17.07.2024)

⁷ <https://fra.europa.eu/en/news/2024/harassment-and-violence-against-lgbtq-people-rise> (letzter Zugriff 17.07.2024)

⁸ BMI, Bundesweite Fallzahlen 2023 Politisch motivierte Kriminalität: https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/veroeffentlichungen/nachrichten/2024/pmk2023-factsheets.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (letzter Zugriff 17.07.2024)

- Entwicklung einer bundesweiten Präventions- und Interventionsstrategie mit evidenzbasierten Angeboten, insbesondere auch für den ländlichen Raum.⁹
 - Forschung in diesem Bereich gezielt zu fördern, um belastbare Daten zu generieren und effizientere Maßnahmen für Gewaltprävention zu konzipieren.
- Empfehlung 2 – Arbeit mit Gewaltbereiten und/oder Gewalttätigen

Täter*innen leben häufig ihre Vorurteile gegen andere soziale Gruppen aus und versuchen, sich über diese zu erheben. Ihnen mangelt es oft an Empathie und Toleranz gegenüber anderen. Mitunter versuchen sie, ihre persönlichen Defizite und ihr eigenes Versagen durch die Abwertung und Gewalt gegenüber anderen zu kompensieren.¹⁰ Eine nachhaltige Bekämpfung von Gewalt kann nur gelingen, wenn Täter*innen in Interventionsansätzen mitberücksichtigt werden. Um Betroffene vor Gewalt zu schützen und diese zu beenden, müssen Täter*innen ihr Verhalten reflektieren und ändern.

Täter*innen sollen die Gelegenheit haben, an einem Täter*innenprogramm teilzunehmen oder justiziell dazu verpflichtet werden.

In solchen Programmen lernen Täter*innen unter anderem:

- Verantwortung für ihr Verhalten zu übernehmen
- eigene Grenzen und die Grenzen anderer zu erkennen und zu akzeptieren
- zugefügte Verletzungen gleich welcher Art anzuerkennen¹¹

Die Unterarbeitsgruppe Gewaltprävention empfiehlt deshalb den Ausbau der standardisierten Täterarbeit auch für Täter*innen von Vorurteils kriminalität/Hasskriminalität.

- Empfehlung 3 – Bund-/Länderarbeit

Es braucht einen institutionalisierten Rahmen, der nicht in jeder Legislatur neu verhandelt wird. Insbesondere IMK, JuMiKo und GFMK sollten regelhaft über die Umsetzung der Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag, der Maßnahmen des Aktionsplans „Queer Leben“, der Empfehlungen des Arbeitskreises zur Bekämpfung homophober

⁹ Eine bundesweite Bestandsaufnahme zu Konzepten zur Prävention und Intervention von Gewalt gegen LSBTIQ* erfolgte über die Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) im Februar dieses Jahres. Das Ergebnis dieser Erhebung steht noch aus, <https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/hasskriminalitaet/> (letzter Zugriff 17.07.2024)

¹⁰ ProPK, <https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/hasskriminalitaet/> (letzte Zugriff 17.07.2024)

¹¹ Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit häusliche Gewalt, e.V.; (BAG Täterarbeit hG, e.V.); <https://www.bag-taeterarbeit.de/taeterarbeit/> (letzter Zugriff 17.07.2024)

und transfeindlicher Gewalt sowie weiteren relevanten Vorhaben berichten und sich mit dem Bund austauschen. Für den Bereich der Nichtregierungsorganisationen (NGOs) sollen zentrale große Bundesverbände beteiligt werden, die bundeslandübergreifend sprechen können.

Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt deshalb, wie auch im Bereich Frauengewaltschutz vorhanden, eine Bund-Länder-AG einzusetzen, die sich aus NGOs, kommunalen Spitzenverbänden, einschlägigen Bundesministerien, Vertretungen der Landesregierungen und anderen staatlichen Stellen zusammensetzt.

- Empfehlung 4 - Präventionsarbeit (Kinder und Jugendliche)

Kinder und Jugendliche sind eine besonders wichtige Gruppe im Bereich Präventionsarbeit. Einerseits sind queere Kinder und Jugendliche Mobbing und anderen Formen von Gewalt unter anderem in der Schule, innerhalb der Familie oder in ihrer freien Zeit ausgesetzt. Andererseits geht queerfeindliche Gewalt oft von Kindern und Jugendlichen aus, die Vorurteile von erwachsenen Bezugspersonen innerhalb ihrer Peergruppen reproduzieren.

Die Unterarbeitsgruppe empfiehlt daher, dass der Bund die modellhafte Förderung der im Folgenden genannten Empfehlungen prüft sowie im Austausch mit den Bundesländern über Möglichkeiten zur Förderung berät:

- Aufklärungskampagnen zur Sensibilisierung der Gesellschaft unter Einbezug der Ansprechstellen LSBTIQ* der Polizeien
- Thematisierung von Queerfeindlichkeit und queeren Lebensrealitäten im Programm des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (unter anderem in Spielfilmen, Webformaten, Hörspielen) zur Förderung queerer Sichtbarkeit, Entstereotypisierung, Empowerment von queeren Kindern und Jugendlichen und Aufklärung des gesamten Publikums
- Überarbeitung von Kinderbüchern, um veraltete Sprache und Stereotype sowie menschenfeindliche Narrative (Rassismus) kritisch in Kontext zu setzen
- Primärprävention in Kitas und Schulen, inklusive Schulung des Lehrpersonals
- Förderung von Beratungsangeboten und Comingout-Gruppen für queere Kinder und Jugendliche sowie deren Familien
- Fortbildung von Trainer*innen und Führungskräften in der Jugendhilfe zu Gewaltprävention und zu unterschiedlichen Formen von gruppenfeindlicher Gewalt (intersektionaler Ansatz)
- Noch mehr Befähigung derjenigen Akteure, die bereits Unterstützung bieten, zum Beispiel queere Bildungsträger, Vereine, Jugendtreffpunkte

- Förderung von Selbstverteidigung und Selbstbehauptungstraining für queere Kinder und Jugendliche, insbesondere trans* und inter* Personen
- Empfehlung 5 - Präventionsarbeit (Erwachsene)

Um Gewalt wirksam bekämpfen zu können, ist es notwendig, Diskriminierung und Queerfeindlichkeit entgegenzuwirken, die Risiken von Gewalt zu minimieren, Gleichstellung voranzubringen und die Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Vielfalt zu fördern. Dies ist eine allgemein-gesellschaftliche Aufgabe, die in der Verantwortung aller Bürger*innen und gesellschaftlichen Institutionen liegt. Im Gesundheitswesen, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, in der universitären Ausbildung sowie bei Sicherheitsbehörden und Justiz ist Präventionsarbeit unerlässlich.

Die Unterarbeitsgruppe Gewaltschutz empfiehlt daher, dass der Bund die modellhafte Förderung der im Folgenden genannten Empfehlungen prüft sowie im Austausch mit den Bundesländern über Möglichkeiten zur Förderung berät.

Sichtbarmachung von vielfältigen Lebensweisen und Identitäten durch:

- Aufrufe an die öffentlich-rechtlichen Medien (Fernsehrat), Queerfeindlichkeit zu thematisieren (unter anderem in Spielfilmen, Hörspielen und Podcasts) und Best-Practice-Beispiele darzustellen
- Kampagnenarbeit auf Bundes- und Länderebene unter Einbezug der Ansprechstellen LSBTIQ* der Polizeien

Adressierung der Thematik in der Erwachsenenbildung durch:

- Schaffen von Angeboten an Volkshochschulen; für die berufsbegleitende Aus- und Fortbildung;
- Verstärkte Fortbildung
 - für Lehrkräfte; Träger*innen und Absolvent*innen der Sozialen Arbeit; Erzieher*innen;
 - in der Arbeit mit Ehrenamtlichen in Vereinen;
- Nutzen bereits vorhandener Strukturen und Materialien (vergleiche Menschenrechtsarbeit, Bildungsarbeit, Vereinsarbeit unter anderem) und gegebenenfalls Aufbau neuer Verbreitungswege;

- Nutzen etablierter Strukturen der Prävention, beispielsweise von Landespräventionsräten¹², des Programms polizeilicher Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)¹³, der Sozialen Dienste der Justiz unter anderem;
- Sensibilisierung und Fortbildung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbänden;
- Verpflichtende Fortbildung in allen Behörden und im Gesundheitssystem;
- Spezialisierte Fortbildung von Trainer*innen, Führungskräften und Gewaltschutzkoordinator*innen in der Flüchtlingshilfe zu Gewaltprävention im Kontext von Queerfeindlichkeit;
- Weitere Befähigung derjenigen Personenkreise, die bereits Unterstützung anbieten;
- Förderung von Selbstverteidigung und Selbstbehauptungstraining insbesondere für trans* und inter* Personen;
- Fortbildung zu der Situation von Opfern von gruppenfeindlicher Gewalt (intersektionaler Ansatz);
- Fortbildung zu Täter*innen von gruppenfeindlicher Gewalt; Ursachen (patriarchaler) gruppenbezogener menschenfeindlicher Gewalt.

2. Maßnahme „Dialog mit den Ländern darüber, wie die Anzeigebereitschaft von Opfern queerfeindlicher Übergriffe erhöht und über Meldewege in Fällen von Hasskriminalität verbessert werden kann“

Vorbemerkung

In Deutschland werden queerfeindliche Straftaten durch den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) statistisch erfasst und die Jahresfallzahlen durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) veröffentlicht. Hierbei ist festzustellen, dass die Zahlen im Themenfeld „sexuelle Orientierung“ seit Beginn der Zählung im Jahr 2001 (bis auf zwei Ausnahmen) stetig gestiegen sind. Zum 1. Januar 2020 wurde das Definitionssystem des KPMD um das Unterthemenfeld (UTF) „Geschlecht/sexuelle Identität“ erweitert. Mit Wirkung vom 1. Januar 2022 wurde es abgeschafft und durch die UTFs „Frauenfeindlich“, „Männerfeindlich“ und „Geschlechtsbezogene Diversität“ ersetzt. Damit ist es nun möglich, homo- und bifeindliche Straftaten von trans*- und

¹² Landespräventionsrat Niedersachsen, <https://lpr.niedersachsen.de/> (letzter Zugriff 17.07.2024)

¹³ ProPK, <https://www.polizei-beratung.de/infos-fuer-betroffene/hasskriminalitaet/> (letzter Zugriff 17.07.2024)

interfeindlichen Straftaten zu unterscheiden. Zu Forschungszwecken und der Erarbeitung von Präventionsprojekten könnte dies von hoher Bedeutung sein. Diese Zahlen werden in Berichterstattungen zusammengefasst und dabei in den Medien oft als „queerfeindliche Straftaten“ bezeichnet. Im Jahr 2023 wurden im Unterthemenfeld „sexuelle Orientierung“ 1499 Straftaten und im Unterthemenfeld „geschlechtliche Diversität“ 854 Straftaten erfasst.¹⁴ Die Anzahl der erfassten Straftaten ist dabei in beiden Unterthemenfeldern im Vergleich zum Vorjahr erneut deutlich gestiegen. Außerdem wird in diesen Themenfeldern von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen.¹⁵ Die Unterarbeitsgruppe „Situation Polizei/Sachstand“ hat sich explizit mit der Rolle der Polizei im Hinblick auf diese alarmierende Situation hinsichtlich queerfeindlicher Straftaten, ihrer Verfolgung und den Präventionsmaßnahmen befasst. Die Polizei nimmt bei der Verfolgung queerfeindlicher Straftaten eine besondere Rolle ein, musste sie selbst noch bis 1994 einvernehmliche homosexuelle Handlungen strafrechtlich verfolgen. In historischen Aufarbeitungen zum § 175 StGB und § 151 DDR StGB konnte allerdings dabei in Vernehmungsdokumenten festgestellt werden, dass es hierbei nicht nur darum ging, der Strafverfolgungspflicht nachzukommen. Die Art, wie Vernehmungen durchgeführt wurden, zeigt vor allem die menschenunwürdige Behandlung der sogenannten „Beschuldigten“ und lässt die homofeindliche Einstellung der Vernehmungsbeamten deutlich werden. Mit der Aufhebung des Paragraphen aus dem StGB wurden seinerzeit allerdings nicht umgehend die notwendigen flächendeckenden und speziellen Maßnahmen ergriffen, um mögliche queerfeindliche Einstellungen in der Polizei zu beheben. Sukzessive wurden in vielen Polizeibehörden über die Jahre hinweg bundesweit Ansprechstellen LSBTIQ* installiert – mit unterschiedlichem Aufgabenfeld und einem unterschiedlichen Personalaufwand. Das bedeutet, dass erst langsam eine Aufarbeitung stattfindet. Für die Unterarbeitsgruppe „Sachstand Polizei“ war die Aus- und Fortbildung zu queersensiblen Polizist*innen ebenso Thema, wie auch die Aufbauarbeit von Vertrauen in die Community. Hierbei stand in der Unterarbeitsgruppe ein intersektionaler Ansatz im Mittelpunkt der Arbeit.

In der Unterarbeitsgruppe wurden folgende Umstände berücksichtigt:

- Polizeiliche Aufgaben fallen unter die Zuständigkeit der Innenministerien der Länder.
- Am 16. Juni 2023 hat die IMK in ihrer 219. Sitzung einen Beschluss zur Verbesserung der Bekämpfung und Verfolgung queerfeindlicher Hasskriminalität beschlossen.

¹⁴ <https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2023/PMKZahlen2023.html> (letzter Zugriff 17.07.2024)

¹⁵ <https://fra.europa.eu/en/publication/2024/lgbtiq-crossroads-progress-and-challenges> (letzter Zugriff 17.07.2024)

Anzeigebereitschaft erhöhen, zielgruppenorientierte Ansprache

- Empfehlung 1

Der Bund übermittelt der Innenministerkonferenz die Empfehlungen der AG Gewaltschutz mit der Bitte, eine flächendeckende, dauerhafte Einrichtung und/oder Erhöhung von Ansprechstellen LSBTIQ* bei der Polizei zu beschließen – mit entsprechender Anforderung zu eigenständiger Aus- und Fortbildung zu queerfeindlicher Hasskriminalität und Queersensibilität, die explizit Maßnahmen zum Aufbau von Vertrauen zur LSBTIQ*-Community in ihrem Konzept vorsehen. Explizite Maßnahmen sollen dabei sein:

- Aufklärung durch Vorträge von Polizist*innen in LSBTIQ*-Zentren/bei Vereinen
- Festschreibung des Einsatzes von Ansprechstellen LSBTIQ* in den Curricula der Hochschulen der Polizei (gehobener Dienst/höherer Dienst)
- Festschreibung des Einsatzes von Ansprechstellen LSBTIQ* in den Lehrplänen der Ausbildung der Polizist*innen (mittlerer Dienst)
- Durchführung von Dialogformaten durch die Ansprechstellen LSBTIQ* der Polizei
- Vernetzung zu queeren NGOs im jeweiligen Bundesland
- Infostände bei CSD-Veranstaltungen durch die AP LSBTIQ*
- Festlegung eines Budgets für Öffentlichkeitsarbeit und der Erstellung von Anti-Gewalt-Kampagnen

- Empfehlung 2

Es wird dringend empfohlen, die Ansprechstellen LSBTIQ* bei der Polizei gesetzlich zu verankern, analog zur gesetzlichen Verankerung von Gleichstellungsbeauftragten. Bisher sind Ansprechstellen LSBTIQ* lediglich über Ernennungen und Dienstanweisungen verankert und können leicht wieder abgeschafft werden.

- Empfehlung 3

Um die Effizienz der Polizei in diesem Aufgabengebiet zu erhöhen, benötigt es Öffentlichkeitsarbeit mittels Informationsbroschüren und den entsprechenden Internetauftritt der Polizei (Homepage/Soziale Medien) mit der Bereitstellung ausführlicher Informationen über die Relevanz der Anzeigebereitschaft queerfeindlicher Hasskriminalität und die Erstellung eines Leitfadens zu den Möglichkeiten zur Anzeigenerstattung. Damit sind explizit inhaltlich gemeint:

- Informationen zu der Frage: Wie und wo kann eine Anzeige vertrauensvoll erstattet werden?
 - Informationen zu der Frage: Was ist explizit strafbar und zählt zu queerfeindlicher Hasskriminalität (Alltagsbeispiele)?
 - Die Darstellung, dass auch eine Anzeige gegen Unbekannt zur statistischen Auswertung und zu Forschungszwecken von enormer Relevanz ist und daher jede Straftat zur Anzeige gebracht werden sollte
 - Informationsbroschüre mehrsprachig und in Einfacher Sprache erstellen und anbieten
 - In der Bildsprache ist die Vielfalt der Gesellschaft zu berücksichtigen (Alter, Geschlecht, Herkunft und so weiter)
 - Der Hinweis auf weitere Meldestellen außerhalb der Polizei sollte enthalten sein
- Empfehlung 4

Die Verbreitung der Informationen in die Community hinein wird als unerlässlich gesehen. Damit sind explizit gemeint:

 - Artikel in LSBTIQ*-Medien
 - Flyer
 - CSD-Veranstaltungen
 - IDAHOBITA
 - Besuche und Vorträge in Schulen, Queeren Zentren und bei NGOs aus der queeren Community
- Empfehlung 5

Das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter erarbeiten Handlungsempfehlungen für den innerdienstlichen Gebrauch und Informationsbereitstellung für Bürger*innen zur Anwendung des § 68 Abs. 2 StPO (Angabe einer ladungsfähigen Adresse) und Implementierung in der Aus- und Fortbildung der Polizei in Fällen Politisch motivierter Kriminalität. In Fällen Politisch motivierter Straftaten kann ein begründeter Anlass zur Besorgnis bestehen, dass das Opfer mit der Adressangabe gefährdet ist und daher zum Beispiel die Adresse einer Beratungsstelle angeben kann.

- Empfehlung 6

Erhöhung des Vertrauens in die Polizei durch eine bundesweite qualitative und quantitative Forschung explizit zu „Queersensibilität in der Polizei“. Die Forschung soll sich dabei insbesondere auf die Erfahrungen von „queeren Polizist*innen“, „nicht-queeren Polizist*innen“ und „queeren Bürger*innen in Bezug zur Polizei“ beziehen.

Meldewege innerhalb der Polizei verbessern

- Empfehlung 7

Durchführen eines Bund-Länder Austauschs mit vorheriger Abfrage bei den Landeskriminalämtern sowie Austausch mit Polizeigewerkschaften zur Vereinheitlichung des Meldeweges bei der Anwendung der Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPM-D-PMK). Damit ist explizit gemeint:

- Einrichtung eines Drop-Down-Feldes bei dem Formular der Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK Meldung), damit unter anderem die Kategorien „gegen die sexuelle Orientierung“ und „geschlechtsbezogene Diversität“ auswählbar sind und nicht mehr händisch eingetragen werden müssen.
- Erstellung einer polizeiinternen Informationsbroschüre zur Aufnahme und Sachbearbeitung queerfeindlicher Straftaten, explizit im Hinblick auf den Meldeweg der Straftat und Verbreitung des Leitfadens über den Dienstunterricht bei Bestandpersonal im Wechselschichtdienst über die Ebene der Dienstgruppen-/Schichtleiter*innen.
- Überprüfung bei den Landeskriminalämtern und gegebenenfalls Änderung der Abfragemasken bei den Onlinewachen zur Motivlage der Tat.
- Ergänzung der schriftlichen Anhörbögen durch Implementierung der Frage nach der Motivlage der Tat. Nötigenfalls mit einem Beispiel im Klammervermerk.
- Implementierung eines Pflichtfeldes in der Software zur Vorgangsbearbeitungs-/Anzeigenaufnahme mit einem hinterlegten Katalog zur Motivlage der Tat, sodass die Beamt*innen bei der Aufnahme nach einer Motivlage fragen müssen, damit im Anschluss eine richtige Einordnung der Tat vorgenommen werden kann.

Dialogformate von Bund und Ländern zur polizeilichen Arbeit implementieren

- Empfehlung 8
Implementierung der Ansprechstellen LSBTIQ* in die Wertekommissionen der Polizeien der Länder und des Bundes
- Empfehlung 9
Entsendung der Mitarbeitenden der Ansprechstellen LSBTIQ* zu deutschlandweiten, fachspezifischen Fortbildungsangeboten (zum Beispiel VelsPol-Bundesseminar)
- Empfehlung 10
Thematisierung und Umsetzung des Nationalen Aktionsplans „Queer leben“ im Rahmen ihrer Zuständigkeiten durch die Innenministerkonferenz
- Empfehlung 11
Implementierung eines Formats zum Austausch der Landeskriminalämter und der queeren Community
- Empfehlung 12
Wiederkehrendes bundesweites Treffen der LSBTIQ*-Ansprechpersonen zur Weiterbildung, zum Austausch und zur Vernetzung
- Empfehlung 13
Einrichtung eines Verteilers beziehungsweise einer Plattform beim Bundeskriminalamt (ExtraPol) für alle Ansprechpersonen LSBTIQ* der Länder

Melde- und Anlaufstellen außerhalb der Polizei

- Empfehlung 14
Implementierung von Meldestellen außerhalb der Polizei, die spezialisiert sind auf queerfeindliche Hasskriminalität, und eine statistische Abbildung neben der polizeilichen Erfassung durchführen können, um damit ein bundesweites Lagebild zu gewährleisten.

- Empfehlung 15

Installation von Fachberatungsstellen für queere Menschen mit Gewalterfahrung, die neben der Beratung auch fachbezogene Workshops zum Umgang mit Gewalt gegen queere Personen durchführen.

- Empfehlung 16

Installation auf Bundes- und Landesebene von unabhängigen Beschwerdestellen zur Untersuchung von polizeilichen Fehlverhaltens als Anlaufstelle für Bürger*innen.

- Empfehlung 17

Fortbildungsmaßnahmen in den Staatsanwaltschaften zu queerfeindlicher Hasskriminalität und queersensiblen Themen und Installation von Anlaufstellen bei den Staatsanwaltschaften

3. Empfehlungen über die im Aktionsplan hinaus genannten Maßnahmen

Überschneidungen zu bisherigen Aktionsplänen

- Empfehlung 1

LSBTIQ*-Aktionspläne der Länder sollen um Maßnahmen zur Prävention, Erfassung und Bekämpfung von queerfeindlicher Hasskriminalität erweitert werden, und die Aktionspläne der Länder sollen alle Ministerien umfassen – und nicht nur das Ministerium in die Pflicht nehmen, bei dem der Aktionsplan angesiedelt ist.

- Empfehlung 2

Bestehende Aktionspläne gegen Rassismus, Islamismus und Antisemitismus um den Aspekt der Queerfeindlichkeit erweitern und gezielte Maßnahmen implementieren.